

Richtlinien zur rechtlichen Abwicklung des Stipendienprogramms DOC

Teil 1: Allgemeines

→ Stipendiatinnen/Stipendiaten, die keine Inskriptionsbestätigung mit dem Antrag vorgelegt haben, müssen diese spätestens mit Antritt des Stipendiums nachreichen.

→ Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, der Abteilung für Stipendien und Preise Namens- und/oder Adressänderungen (sowohl Post- als auch Emailadresse) umgehend mitzuteilen.

Stipendien, die aus dem Programm DOC finanziert werden, können über eine Anstellung mittels **Dienstvertrag** an einer österreichischen Forschungsstätte (siehe Punkt 1) oder als „**Neue/r Selbständige/r**“ (siehe Punkt 2) durchgeführt werden.

Achtung: Stipendiatinnen/Stipendiaten, die ihr Projekt an einer Forschungseinrichtung der ÖAW durchführen, **müssen** mittels Dienstvertrag an dieser Forschungseinrichtung angestellt werden.

1. DIENSTVERTRÄGE

(bei Anstellungen an Universitäten oder außeruniversitären Institutionen in Österreich)

1.1. Personalkosten

Die Anstellung an der jeweiligen Forschungsstätte muss bis spätestens 1. Juni 2019 angetreten werden; der früheste Antrittstermin ist der **1. März 2019** (Beginn ist *immer* der Erste des Monats). Der Beginn der Anstellung ist der Abteilung für Stipendien & Preise spätestens vier Wochen vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Anstellungsformular**) unter Angabe der Innenauftragsnummer und Bankverbindung der Forschungsstätte mitzuteilen (**per Post mit Originalunterschrift**).

Es gelten die zum Zeitpunkt des Arbeitsvertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die universitären Richtlinien. Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer der bewilligten Förderdauer, jedoch für maximal drei Jahre abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung aus Mitteln des Förderprogramms (Ausnahme: Teilzeitregelung, siehe Punkt 3).

Wenn das Rigorosum bzw. die Defensio vor Ablauf der Förderdauer abgelegt wird, gilt das Stipendium als beendet und die Zahlungen der ÖAW an die jeweilige Forschungsstätte werden eingestellt.

Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, eine Kopie des Arbeitsvertrages an die Abteilung für Stipendien & Preise zu übermitteln.

Die von der ÖAW genehmigten Personalkosten (**38.000,- Euro pro Jahr**) sind als **Superbruttobeträge** zu verstehen und enthalten die gesetzlich vorgesehenen Lohnnebenkosten (inkl. Arbeitgeberanteil), Steuern und Abgaben. Dies entspricht in der Regel einem Beschäftigungsausmaß von 25-28 Wochenstunden.

Die ÖAW überweist die Personalkosten in aliquoten Raten pro Kalenderjahr direkt an die gehaltsverrechnende Stelle, die vom Stipendiaten/von der Stipendiatin bekannt gegeben wird. Bei der Gehaltsberechnung ist zu berücksichtigen, dass die von der ÖAW genehmigten Personalkosten während der Laufzeit des Stipendiums nicht erhöht werden.

Die letzte Rate (für die letzten drei Stipendienmonate) wird erst nach Einlangen des Endberichts überwiesen – (siehe auch Punkt 4 / Berichtlegung).

Nach Beendigung des Stipendiums ist eine Abrechnung der Personalkosten und Reisekosten über den gesamten Stipendienzeitraum (z.B. als SAP-Kostenträgerliste) per E-Mail an die Abteilung für Stipendien und Preise zu schicken.

Personalkosten dürfen nicht in Reisekosten umgewidmet werden.

1.2. Kinderbetreuungsgeld

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ist ein pauschaler Zuschuss zur Kinderbetreuung bis zu max. 1.900,- Euro superbrutto (unabhängig von der Kinderanzahl) pro Stipendienjahr möglich. Dieser Betrag wird über die Lohnverrechnung mit den Personalkosten ausbezahlt. Der Zuschuss zur Kinderbetreuung kann mittels formlosen Schreibens beantragt werden, dem eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen ist.

1.3. Reisekostenzuschuss

DOC-Stipendiatinnen und -Stipendiaten haben die Möglichkeit, einen Reisekostenzuschuss zu beantragen. Pro Stipendienjahr sind max. 500 Euro vorgesehen. Auf den Gesamtbetrag kann auch vorgegriffen werden. Diese Zuschüsse werden für aktive Teilnahmen an wissenschaftlichen Konferenzen und für Forschungsaufenthalte im Ausland bewilligt.

Melden Sie sich vor Antritt der Reise bitte bei Joanna Kölbl (joanna.koelbel@oeaw.ac.at), wenn Bedarf für einen Reisekostenzuschuss besteht. Der Betrag wird dann auf Ihr Projektkonto überwiesen.

Die Reisekosten sind direkt mit der Institution, an der Sie angestellt sind, nach den dort geltenden Richtlinien abzurechnen. In der allgemeinen Jahresabrechnung, die an die Abteilung für Stipendien und Preise geschickt wird, müssen die verbrauchten Reisekosten aufgelistet sein.

2. NEUE SELBSTÄNDIGE

(keine Anstellung an Universitäten oder außeruniversitären Institutionen in Österreich)

2.1. Personalkosten

Das Stipendium muss bis spätestens 1. Juni 2019 angetreten werden; der früheste Antrittstermin ist der **1. März 2019** (Beginn ist *immer* der Erste des Monats). Der Beginn des Stipendiums ist der Abteilung für Stipendien & Preise spätestens vier Wochen vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Verpflichtungserklärung**) unter Angabe der Bankverbindung mitzuteilen (**per Post mit Originalunterschrift**).

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nur auf inländische Bankkonten bzw. auf Bankkonten im EU/EWR-Raum.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt durch die ÖAW in aliquoten Raten pro Kalenderjahr. Die letzte Rate (für die letzten drei Stipendienmonate) wird erst nach Einlangen des Endberichts überwiesen - siehe auch Punkt 4 / Berichtlegung). Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung aus Mitteln des Förderprogramms (Ausnahme: Teilzeitregelung, siehe Punkt 3).

Wenn das Rigorosum bzw. die Defensio vor Ablauf der Förderdauer abgelegt wird, gilt das Stipendium als beendet und die Zahlungen der ÖAW an die jeweilige Forschungsstätte werden eingestellt.

Die überwiesenen Beträge sind Superbruttobeträge. Das Stipendium ist einkommenssteuerpflichtig. Für die Versteuerung und Sozialversicherungsabgaben hat der Stipendiat/die Stipendiatin selbst zu sorgen. Informationen der SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) zum Thema „Neue Selbstständige“ finden Sie unter www.svagw.at.

Sie sind dazu verpflichtet, uns eine Bestätigung Ihrer Anmeldung bei der SVA spätestens drei Monate nach Stipendienantritt per Email zukommen zu lassen.

2.2. Kinderbetreuungsgeld

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ist ein Zuschuss zur Kinderbetreuung bis zu max. 1.900,- Euro superbrutto pro Stipendienjahr möglich. Dieser Betrag wird als Pauschalbetrag ausbezahlt (unabhängig von der Kinderanzahl). Der Zuschuss zur Kinderbetreuung kann mittels formlosen Schreibens beantragt werden, dem eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen ist.

2.3. Reisekostenzuschuss

DOC-Stipendiatinnen und –Stipendiaten haben die Möglichkeit, einen Reisekostenzuschuss zu beantragen. Pro Stipendienjahr sind max. 500 Euro vorgesehen. Auf den Gesamtbetrag kann auch vorgegriffen werden. Diese Zuschüsse werden für aktive Teilnahmen an wissenschaftlichen Konferenzen und für Forschungsaufenthalte im Ausland bewilligt.

Die Reisen müssen vor Antritt (**mittels Formular**) beantragt und von Joanna Kölbl (joanna.koelbel@oeaw.ac.at) geprüft werden. Dabei gelten die Richtlinien der ÖAW zur Abrechnung der Reisekosten und dem gemäß können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Transportkosten, Registrierungsgebühren (bei Kongressen) sowie Übernachtungszuschüsse (keine Hotel- oder Airbnb-rechnungen!).

Kongressbesuche werden nur finanziert, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat dort Forschungsergebnisse präsentiert.

Nach Beendigung der Reise ist eine Reisekostenabrechnung (**mittels Formular**) inkl. Originalbelege per Post zu übermitteln. Dann erst werden die Kosten rückerstattet.

Beide Formulare sowie weitere Hinweise sind auf unserer Website <https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien/doc/doc-unterlagen/doc-reisekosten/> zugänglich.

3. TEILZEITSTIPENDIEN

Bei Nachweis von Betreuungspflichten für mindestens ein Kind unter 7 Jahren kann eine Teilzeitanstellung bzw. ein Teilzeitstipendium in Anspruch genommen werden.

In diesem Fall kann die Laufzeit der Förderung bzw. des Arbeitsverhältnisses um max. die Hälfte der vertraglich vereinbarten Zeit verlängert werden.

Bei Retournieren der Verpflichtungserklärung bzw. des Anstellungsformulars ist der formlose Antrag auf Teilzeit zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und einer Begründung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitanstellung bzw. eines Teilzeitstipendiums beizulegen.

Ein Antrag auf Teilzeit kann auch während der Förderzeit nach Geburt eines Kindes gestellt werden.

4. BERICHTLEGUNG

Nach der Hälfte der Förderdauer sowie 3 Monate vor Beendigung des Stipendiums ist ein Zwischen- bzw. Endbericht der Abteilung für Stipendien & Preise **unaufgefordert** per Email an Eva Gutknecht (eva.gutknecht@oeaw.ac.at) zu übermitteln.

Dem Bericht ist auch eine Stellungnahme des Dissertationsbetreuers/der Dissertationsbetreuerin zum Projektverlauf beizulegen.

Sollte der Zwischenbericht nicht rechtzeitig eintreffen, werden die Stipendienauszahlungen gestoppt.

Nach Ablauf einer Nachfrist von sechs Monaten verfällt die Möglichkeit der weiteren Inanspruchnahme des Stipendiums.

Die Auszahlung der letzten Rate (für die letzten drei Stipendienmonate) erfolgt nach Einlangen des Endberichts.

Folgende Punkte sollen im **Zwischenbericht** berücksichtigt werden (5-15 Seiten):

- Überblick über die Aktivitäten des Stipendiaten/der Stipendiatin während des Berichtszeitraums (Auslandsaufenthalte, Konferenzteilnahmen, Lehrverpflichtungen, etc.) inkl. Angabe der Bedeutung für das Forschungsprojekt
- Darstellung des Projektverlaufs (sowohl inhaltlich als auch organisatorisch), insbesondere der Fortschritte bzw. Ergebnisse im Berichtszeitraum mit Bezug auf den Projektantrag
- Darstellung der geplanten Vorhaben bis zum Ende des Stipendiums

Folgende Punkte sollen im **Endbericht** berücksichtigt werden (5-15 Seiten):

- Überblick über die Aktivitäten des Stipendiaten/der Stipendiatin während des Berichtszeitraums (Auslandsaufenthalte, Konferenzteilnahmen, Lehrverpflichtungen, etc.) inkl. Angabe der Bedeutung für das Forschungsprojekt
- Darstellung des Projektverlaufs (sowohl inhaltlich als auch organisatorisch), insbesondere der Fortschritte bzw. Ergebnisse im Berichtszeitraum mit Bezug auf den Projektantrag
- Ausblick auf geplante Vorhaben nach Ablauf des Stipendiums

5. UNTERBRECHUNG DES STIPENDIUMS

Das Stipendium kann nach Rücksprache mit der Abteilung für Stipendien und Preise für maximal ein Jahr unterbrochen werden. Eine Unterbrechung **muss spätestens zwei Monate vor Beginn** gemeldet werden. Unterbrechungen, die kürzer als drei Monate dauern, werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Eine Unterbrechung aufgrund einer Bildungskarenz ist nicht möglich.

Teil 2: Interne und externe Kommunikation

1. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Auf Publikationen, bei Presseaussendungen oder Interviews, die in der Förderdauer entstehen bzw. Ergebnisse des Projektes präsentieren, muss der Vermerk

„Stipendiat/in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (DOC) am Institut für _____“

bzw. „Recipient of a DOC Fellowship of the Austrian Academy of Sciences at the Institute of _____“ angeführt werden.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Doktorats-/PhD-Studiums (auch nach Ablauf der Förderzeit) ist der Abteilung für Stipendien & Preise ein Exemplar der Dissertation zu übermitteln.

2. KOOPERATIONEN

Kooperationen zwischen der ÖAW und dem **Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM)** bzw. zwischen der ÖAW und dem **Internationalen Forschungszentrum Kulturwissenschaften (IFK)** ermöglichen es Stipendiatinnen/Stipendiaten aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften während der Laufzeit des Stipendiums einen sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an einem der beiden Institute zu absolvieren.

Wir werden die Kurzfassung der Anträge jener Kandidaten/Kandidatinnen, deren Dissertationsprojekt dem Forschungsprofil von IWM bzw. IFK entspricht und die bereits ein Interesse bekundet haben, an eine der beiden Institutionen weiterleiten.

➔ **Achtung:** unterschiedliche Voraussetzungen für „Neue Selbständige“ und Angestellte!
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung für Stipendien & Preise.

Falls Sie einen **Aufenthalt in den USA** planen, möchten wir Sie auf das Service der Wissenschaftsabteilung der Österreichischen Botschaft in Washington (www.ostaustria.org) hinweisen, das österreichische Forscher und Forscherinnen in den USA berät.

Der Verein ASCINA, geführt von einem Netzwerk österreichischer Wissenschaftler/innen in Nordamerika hat es sich zum Ziel gemacht, österreichische Nachwuchsforscher/innen direkt zu unterstützen.
Genauere Informationen dazu finden Sie unter www.ascina.org.

Für Auskünfte zu organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Stipendienbezug, den Reisekosten und den Abrechnungen wenden Sie sich bitte an:

Mag. Joanna Kölbl

Abteilung Stipendien & Preise der ÖAW
Postgasse 7-9, 1010 Wien
Tel.: 01/51581/1311
E-Mail: joanna.koelbel@oeaw.ac.at

Formulare bzw. Informationen zu den Reisekosten: <https://stipendien.oeaw.ac.at/de/stipendien/doc/doc-unterlagen/doc-reisekosten/>

Für Auskünfte zur Berichtlegung wenden Sie sich bitte an:

Mag. Eva Gutknecht

Tel.: 01/51581/1310
E-Mail: Eva.Gutknecht@oeaw.ac.at

Formulare bzw. Informationen zur Berichtlegung: <https://stipendien.oeaw.ac.at/de/stipendien/doc/doc-unterlagen/doc-berichtlegung/>